



☎ 062 767 10 40
☎ 062 767 10 41
kanzlei@gontenschwil.ch
www.gontenschwil.ch

Gesuch um Benützung des Waldhauses Brünnelichrüz

Veranstalter

Verein / Firma / Privatperson _____

Adresse _____

Verantwortliche Person

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Adresse _____

Telefon / Handy (zwingend) _____

E-Mail _____

Anlass

Art des Anlasses _____

Ungefähre Teilnehmerzahl _____

Datum der Benützung _____

Vorgesehene Dauer von _____ Uhr bis _____ Uhr

Das Waldhaus wird in der Regel am Miettag übergeben. Die Abgabe hat bis spätestens 08.30 Uhr anderntags zu erfolgen. Abweichende Regelungen sind vorgängig mit dem Hauswart zu vereinbaren.

Der Veranstalter / die verantwortliche Person bestätigt, Kenntnis von den Bedingungen gemäss den Informationen auf der Rückseite und dem Benützungsreglement des Waldhauses zu haben und erklärt sich vollständig damit einverstanden.

Datum

Unterschrift

Benützungsbewilligung

Gebühr CHF 160.00 CHF 260.00 _____

Der Schlüssel kann nur gegen Vorweisung der Quittung / Zahlungsbestätigung bezogen werden.

Bemerkungen _____

Gontenschwil, _____

GEMEINDEKANZLEI GONTENSCHWIL

- Gesuchsteller (mit Rechnung)
- Hüttenwart W. und D. Würzler (079 334 80 07 / 062 726 01 07)
- Gemeindeförster
- Kanzlei

Informationen zur Benützung des Waldhauses

Das Waldhaus Brünnelichürz bietet Platz für max. 43 Personen. Im Waldhaus befindet sich ein Innen-Cheminée eine gut ausgerüstete Küche mit Geschirrspülmaschine und fliessendem Heiss- und Kaltwasser sowie einen Kühlschrank. Es hat Geschirr, Besteck und Gläser in genügender Anzahl für die Gäste bereit. Gegenüber dem Waldhaus befindet sich der Brünnelichürzplatz mit verschiedenen Sitzmöglichkeiten und mehreren Feuerstellen, die ohne Bewilligung benützt werden dürfen.

Hüttenwart

Würgler Werner und Daniela, Hasel 138, 5728 Gontenschwil (Postzustellung: 5046 Schmiedrued)
Telefon 079 334 80 07 / 062 726 01 07

Benützungsreglement

Das Reglement zur Benützung des Waldhauses kann auf der Homepage der Gemeinde Gontenschwil oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Benützungsgebühr

Benützungsgebühr Ortsansässige	CHF 160.00
Benützungsgebühr Auswärtige	CHF 260.00

Für allfällige zusätzliche Reinigungsarbeiten und Instandstellungen durch den Hüttenwart werden CHF 60.00 pro Stunde verrechnet.

Stornierung der Reservation

Eine allfällige Stornierung ist der Gemeindekanzlei Gontenschwil rechtzeitig zu melden. Sofern eine Stornierung der Reservation weniger als ein Monat vor dem Benützungsdatum mitgeteilt wird, werden CHF 50.00 verrechnet.

Bezug und Rückgabe

Datum und Uhrzeit der Übergabe / Rückgabe erfolgt gemäss Absprache mit dem Hüttenwart. Diesbezüglich hat die verantwortliche Person ca. 1. Woche vor dem Anlass telefonisch mit dem Hüttenwart Kontakt aufzunehmen. Das Waldhaus wird in der Regel am Miettag übergeben. Die Abgabe hat bis spätestens 08.30 Uhr anderntags zu erfolgen.

Der Schlüssel des Waldhauses wird nur gegen Vorweisung der Einzahlungsquittung ausgehändigt.

Verlust Schlüssel

Bei Verlust des Schlüssels ist der Hüttenwart umgehend zu kontaktieren. Die verantwortliche Person haftet für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage entsteht.

Reinigung

Die Reinigung des Waldhauses wird vom Veranstalter selber vorgenommen und hat im Einvernehmen mit dem Hüttenwart zu erfolgen. Alle durch den Veranstalter aufgehängten Wegweiser (Ballone, Farbbänder, usw.) müssen nach dem Anlass entfernt werden. Bei nicht ordnungsgemässer Reinigung ist der Hüttenwart ermächtigt, auf Kosten der verantwortlichen Person eine Nachreinigung zu veranlassen und dafür Rechnung zu stellen.

Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Der Veranstalter wird gebeten, zum Waldhaus und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Ebenso sind der Wald und die Aussenanlagen zu schonen.

Die verantwortliche Person wird gebeten, für die Einhaltung der ordentlichen Nachtruhe besorgt zu sein. Insbesondere ist auf die Feuergefahr zu achten. Das Abbrennen von Feuerwerk oder ähnliches ist untersagt. Die verantwortliche Person haftet für alle verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Entstandene Schäden werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.